

[Vorname Nachname]
[Straße und Hausnummer]
[PLZ Ort]
[Telefon / E-Mail – freiwillig]

[Sozialamt / Amt für Soziales – Name und Anschrift]
[Straße und Hausnummer]
[PLZ Ort]

[Ort], den [Datum]

Antrag auf abweichende Festsetzung des Regelsatzes nach § 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB XII wegen laufender medizinisch notwendiger Aufwendungen für Cannabisblüten

Aktenzeichen, falls vorhanden: [Nummer]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich:

1. den für mich maßgebenden Regelsatz nach § 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB XII abweichend festzusetzen und um monatlich [Betrag] Euro zu erhöhen.
2. soweit ich noch keine Leistungen beziehe: zugleich Leistungen der [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel / Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel] des SGB XII ab [Monat/Jahr].
3. hilfsweise, den Antrag bei angenommener Unzuständigkeit nach § 16 Abs. 2 SGB I unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten.
4. mir den Eingang dieses Antrags schriftlich zu bestätigen.

I. Sachverhalt

Ich befinde mich wegen [Erkrankung] seit [Zeitraum] in ärztlicher Behandlung bei [Arztpraxis]. Mir sind Cannabisblüten in einer Monatsmenge von [Menge] Gramm verordnet (Sorte: [Sorte]). Die Verordnung liegt bei.

Seit dem 30.07.2026 sind getrocknete Cannabisblüten nicht mehr vom besonderen Leistungsanspruch des § 31 Abs. 6 SGB V erfasst. Im GKV-System kommen weiterhin andere Behandlungsmöglichkeiten in Betracht, insbesondere standardisierte Cannabisextrakte, Dronabinol, Nabilon und zugelassene cannabis-haltige Fertigarzneimittel. Ob eine davon im konkreten Fall medizinisch geeignet und als Kassenleistung verfügbar ist, muss individuell geklärt werden.

Meine Krankenkasse hat die Kostenübernahme mit Schreiben vom [Datum] abgelehnt. Das Schreiben liegt bei.

Für die verordnete Monatsmenge entstehen tatsächliche Kosten von [Betrag] Euro monatlich ([Menge] Gramm zu [Preis] Euro je Gramm). Das Apothekenangebot liegt bei.

Meine wirtschaftliche Lage: **[Rente / sonstiges Einkommen]** in Höhe von **[Betrag]** Euro monatlich, Warmmiete **[Betrag]** Euro. Verwertbares Vermögen ist nicht vorhanden.

II. Rechtliche Würdigung

1. Die Vorschrift ist anwendbar

§ 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB XII sieht vor, dass der Regelsatz im Einzelfall abweichend von der maßgebenden Regelbedarfsstufe festgesetzt wird, wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können.

Für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist die Vorschrift über § 42 Nr. 1 SGB XII ausdrücklich anzuwenden. In der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel gilt sie unmittelbar.

2. Die Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen

Dauer: Eine ärztlich verordnete Dauertherapie kann die zeitliche Voraussetzung erfüllen. Dazu sind Behandlungsdauer und voraussichtliche weitere Dauer konkret anhand der Unterlagen darzulegen.

Oberhalb durchschnittlicher Bedarfe: Im Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 (563 Euro) ist für die Abteilung Gesundheitspflege ein Betrag von rund 21,51 Euro monatlich enthalten. Die tatsächlichen Aufwendungen von **[Betrag]** Euro liegen um ein Vielfaches darüber und damit weit mehr als nur geringfügig oberhalb des durchschnittlichen Bedarfs.

Unausweichlich: Dieser Punkt darf nicht vorausgesetzt werden. Für meinen Einzelfall wurden standardisierte Cannabisextrakte, Dronabinol, Nabilon, zugelassene cannabishaltige Fertigarzneimittel und sonstige relevante Therapien ärztlich jeweils gesondert geprüft. Erprobung, Wirkung, Nebenwirkungen, Kontraindikationen oder der konkrete medizinische Ausschlussgrund sind in der beigelegten Stellungnahme dokumentiert. **[Nur aufnehmen, soweit dies tatsächlich belegt ist.]**

Kein anderweitiger Ausgleich: Vorrangige Ansprüche und Leistungen der Krankenkasse wurden konkret beantragt bzw. geklärt; Antrag, Bescheid und gegebenenfalls Rechtsbehelf liegen bei. Die Ablehnung von Cannabisblüten allein belegt nicht, dass keine andere geeignete GKV-Leistung zur Verfügung steht. Weitere Leistungen Dritter, zumutbare Deckungsmöglichkeiten und eigene Mittel sind anhand der beigelegten Nachweise zu prüfen.

Der Beschluss des SG Münster vom 20.08.2026 (S 8 AS 582/26 ER) betrifft zwar einen SGB-II-Eilantrag, verdeutlicht aber die hohen Nachweishürden: GKV-Vorrang und das individuelle Ausscheiden aller relevanten Alternativen müssen konkret belegt werden. Er begründet weder einen gesicherten Anspruch noch ein allgemeines Verbot.

3. Zur Abgrenzung

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Hilfen zur Gesundheit nach den §§ 47 ff. SGB XII hier nicht weiterführen: Nach § 52 Abs. 1 SGB XII entsprechen diese Hilfen den Leistungen der gesetzlichen

Krankenversicherung; eine Leistung, die dort gerade gestrichen wurde, kann darüber nicht erbracht werden.

§ 30 Abs. 10 SGB XII betrifft ausdrücklich einen einmaligen besonderen Bedarf. Für einen geltend gemachten laufenden Bedarf kommt § 27a Abs. 4 SGB XII als mögliche Prüfungsgrundlage in Betracht; ob dessen Voraussetzungen erfüllt sind, bleibt eine Einzelfallentscheidung.

III. Bitte um Bearbeitung

Da die Therapie ohne Finanzierung unterbrochen werden müsste, bitte ich um vorrangige Bearbeitung. Ich weise auf den Untersuchungsgrundsatz nach § 20 SGB X hin und bitte, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Anlagen

- Aktuelle ärztliche Verordnung (Sorte, Dosierung, Monatsmenge)
- Ärztliche Stellungnahme zur medizinischen Notwendigkeit gerade der Blüten
- Ablehnungsschreiben der Krankenkasse
- Apothekenangebot oder Rechnungen zum Nachweis der Monatskosten
- Aktueller Bescheid des Sozialamts oder Rentenbescheid
- Mietvertrag und aktueller Nachweis der Warmmiete
- Kontoauszüge der letzten drei Monate

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

[Vorname Nachname]

Mustervorlage von 420help.de – kostenlos, werbefrei, ohne Anmeldung. Dieses Muster ist eine allgemeine Information und keine Rechtsberatung. Es ersetzt keine individuelle rechtliche oder medizinische Beratung im Einzelfall. Bitte alle grün markierten Platzhalter ersetzen und den Text an den eigenen Fall anpassen. Ein Erfolg wird nicht zugesagt.

Rechtsstand: 26.08.2026